

Gemeinde Höflein/Hohen Wand Am Johannesstollen 1 2732 Höflein an der Hohen Wand Tel.: +43 (0) 2620 – 2367 Fax DW: 14 e-mail: gemeinde@hoeflein.com

www.hoeflein.com

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von

Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen

in der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand vom 14.09.2020, gewährt die Gemeinde Höflein an der Hohen Wand unter nachstehenden Voraussetzungen, einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Solar- und Photovoltaikanlagen:

1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden die erstmalige Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Ein- oder Zweifamilienhäusern in der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand dienen.

2. Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig, nicht rückzahlbar und beträgt € 25,--/m² Kollektorflächen, höchstens jedoch € 250,--.

3. Förderungsvoraussetzungen:

Förderungswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die eine aufrechte Meldung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand haben.

4. Sonstige Voraussetzungen:

Der Einbau bzw. die Aufstellung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen ist der Baubehörde vor Beginn mittels Bauanzeige anzuzeigen. Bei der Errichtung ist auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen. Der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand ist die Fertigstellung der Anlage anzuzeigen. Die Abnahme erfolgt durch die Baubehörde. Bei Abnahme sind die Rechnungen vorzulegen.

5. Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über schriftliche Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten nach Errichtung der Solar- bzw. Photovoltaikanlage einzubringen.

6. Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7. Genehmigung:

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorzubehalten. Dem Gemeinderat obliegt es auch in Einzelfällen gesondert zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

8. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in der letzten Sitzung des Jahres.

Der Bürgermeister

Harald Ponweiser

Antrag

Ich beantrage die Gewährung des Zuschusses zur Errichtung von Solaranalgen / Photovoltaikanlagen (nicht Zutreffendes streichen) der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand. Ich anerkenne und bestätige mit meiner Unterschrift die Einhaltung der obigen Richtlinien.

Name:			
Anschrift:			
Gst.Nr.:	EZ:		KG:
Kollektorfläche:	_ m²		
Höflein, am		Unterschrift o	des Antragsstellers